



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrat des Kreises Steinburg
Kommunalaufsicht
Herr Richter
Postfach 2632
25506 Ickhoe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.3.11
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Heike-Lay @im.landsh.de
Telefon: 0431 988-
Telefax: 0431 988-3140

02.01.2008

Anlage/n übersende ich

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> zuständigshalber | <input checked="" type="checkbox"/> gem. Absprache | <input type="checkbox"/> zum Verbleib |
| <input type="checkbox"/> mit Dank zurück | <input type="checkbox"/> auf Ihre Anforderung | <input type="checkbox"/> als Irrläufer |
| mit der Bitte um | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Anruf |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> Zustimmung |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Rücksprache | |

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

Heike Lay

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrat des Kreises Steinburg
Kommunalaufsicht
Postfach 26 32

Mein Zeichen: IV 311-160.131.1-61

25506 Itzehoe

Heike Waap
E-Mail: heike.waap@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-3140

02.01.2008

Bescheid des Innenministeriums über die Auflösung der Ämter Hohenlockstedt und Kellinghusen-Land sowie die Errichtung des Amtes Kellinghusen vom 23./29.11.2007

Sehr geehrte Frau Schulz,

wie vereinbart habe ich beim Verwaltungsgericht Schleswig heute telefonisch nachgefragt, ob innerhalb der Klagefrist (31.12.2007, 24.00 Uhr) eine Klage gegen den o. a. Bescheid erhoben wurde. Dies ist der Fall (siehe Anlage).

Herr Friedrich Kortüm und weitere Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenlockstedt haben mit Schreiben vom 27.12.2007 fristgerecht Klage erhoben.

Allerdings hat diese Klage nach Auffassung des Innenministeriums keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 1 VwGO, da die Klägerinnen und Kläger als Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenlockstedt unter keinen denkbaren Gesichtspunkten eine mögliche Verletzung eigener Rechte geltend machen können (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 10.02.2003, 1 B 411/02, BverwG, Urteil vom 30.10.1992, 7 C 24/92 und Redeker/von Oertzen, Kommentar zur VwGO, Rd.-Nr. 11 zu § 80). Der o. a. Bescheid ist somit bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen


Heike Waap

Anlage: 1

02/01/2008 11:32 04621861277

VG SCHLESWIG

S. 01

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht
 6. Kammer
 Der Vorsitzende

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorf-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Düsternbrooker Weg 92
 24105 Kiel

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
IV 311-160.131.1-61	6 A 184/07	1541	28.12.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Verwaltungsrechtssache

Kortüm und andere ./ Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

wird Ihnen anliegende Abschrift einer hier am 28.12.2007 eingegangenen Klage hiermit zugestellt.
 Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

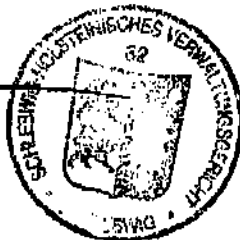
- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben,
- innerhalb von 4 Wochen eine Gegenerklärung in 3-facher Ausfertigung abzugeben,
- sämtliche Vorgänge und Akten des Vorverfahrens einzureichen. Die Vorgänge sollen zeitlich geordnet, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein.

Es wird anheim gestellt, zu einer etwa in Betracht kommenden Einzelrichterübertragung innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
 Kastens

Beglaubigt:


 Eimann
 Justizangestellte



Friedrich Kortüm und
weitere BürgerInnen und Bürger
der Gemeinde Hohenlockstedt

Kopie

An das Schleswig-Holsteinische
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13

24837 Schleswig

Hohenlockstedt, 27. 12. 2007

Klage

Friedrich Kortüm, Drosselweg 14, 25551 Hohenlockstedt, und weitere Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hohenlockstedt

- Kläger -

gegen das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel

- Beklagter -

wegen Auflösung des Amtes Hohenlockstedt und Errichtung des Amtes Keil-
linghusen

Wir erheben Klage mit folgenden Anträgen:

1. Der Bescheid des Innenministeriums vom 23. 11. 2007 – IV 311 – 160.131.1-61 - ist aufzuheben.
2. Das Innenministerium ist zu verpflichten, einen neuen Bescheid unter Beachtung der Bestimmungen der Amtsanordnung (§§ 1, 2), des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), des Planungsrechts des Landes (LaplaG, LEntwGrG) und der Voraussetzungen für eine fehlerfreie Ermessensentscheidung zu erlassen.
3. Hilfswise wird beantragt, den o. a. Bescheid des Innenministeriums aufzuheben und den Innenminister zu verpflichten, die Gemeinde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Die Kläger beantragen darüber hinaus, dem Innenministerium aufzugeben, folgende Unterlagen vorzulegen, über die die Kläger nicht verfügen:

- Bericht des Kreises Steinburg gemäß DVO-AO über die Erweiterung bzw. Neubildung der Ämter Itzehoe-Land und Keil-linghusen
- Bericht der Gemeinde/des Amtes Hohenlockstedt an den Kreis Steinburg, ggf. an das Innenministerium, über die vorgesehenen Veränderungen der Verwaltungsstruktur

Begründung:

1. Durch Koalitionsvertrag vom 16. 04. 2005 haben die Regierungsparteien CDU und SPD eine Verwaltungsstrukturreform mit dem Ziel vereinbart, die Verwaltungskosten nachhaltig zu senken. Zu den Prinzipien des Vertrages gehören u. a. der Grundsatz der Freiwilligkeit mit Orientierungshilfe und der Verzicht auf eine gesetzlich verordnete Gebietsreform. In der Folgezeit wurde dieser Vertrag durch Verwaltungsvorschriften (u. a. Leitlinien mit Orientierungshilfen) konkretisiert und ergänzt. Durch die Leitlinien mit Stand vom 29. 06. 05 wird zwar darauf hingewiesen, dass das Innenministerium die Entscheidung über die Neubildung oder Vergrößerung von Ämtern sowie über deren Namensgebung und Sitz nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen hat (§ 1 Abs. 2 S.1 AO), dass jedoch ergänzende Regelungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich sind. Dessen ungeachtet erfolgt die Vereinbarung der Ämter Kellinghusen-Land und Hohenlockstedt (ohne Lohbarbek, Schlotfeld, Silzen und Winseldorf, die zum Amt Itzehoe-Land gehen wollen) sowie der amtsfreien Stadt Kellinghusen über die Neuordnung der Ämterstruktur sowie ergänzend die Namensgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 01. 11. 2006 bzw. 14. 11. 2007, obwohl der Gesetzgeber rechtlich verbindliche Entscheidung dem Innenministerium übertragen hat. Der Innenminister bewertet diesen Vertrag lediglich als Vorschlag und bestätigt ihn mit dem angefochtenen Bescheid (siehe Anlage 1).

Hinsichtlich der Gemeinden Lohbarbek, Schlotfeld, Silzen und Winseldorf hat das Innenministerium bereits mit Bescheid vom 11. 06. 2007 entschieden, dass diese mit Ablauf des Jahres aus dem Amt Hohenlockstedt ausgegliedert und mit Wirkung ab 01. 01. 2008 in das Amt Itzehoe-Land eingegliedert werden (siehe Anlage 2). Auch dieser Entscheidung lag ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zugrunde.

Die vorstehenden Entscheidungen haben zur Folge, dass der gemeinsame Siedlungsbereich von Hohenlockstedt und Lohbarbek mit zahlreichen Verflechtungen durch eine zusätzliche Ämtergrenze geteilt und Hohenlockstedt als ländlicher Zentralort durch Verwaltungsgrenzen von seinem Nahbereich abgeschnitten wird.

2. Öffentlich-rechtlichen Verträge (§ 121 LVwG) sind nur zulässig, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen (vgl. dazu Förster/Friedrichsen/Rohde, Kommentar zum LVwG SH, § 121 Erl. 1). Eine solche Vorschrift ist § 1 AO, mit der die gesetzliche Zuständigkeit für den Zusammenschluss, die Änderung und die Auflösung von Ämtern sowie deren Namensgebung und Sitz dem Innenminister übertragen wurde. Es ist somit eine staatliche Aufgabe, die sich einer rechtsverbindlichen Regelung durch Kommunen entzieht. Öffentlich-rechtliche Verträge durch nachgeordnete Kommunen zur Regelung von Ämter-Zusammenschlüssen sind mangels Zuständigkeit rechtswidrig (§§ 126 Abs. 2 Nr. 1; 113 LVwG). In diesem Sinne wären Vereinbarungen ohne Rechtswirkung, Absprachen, gemeinsame Vorschläge zulässig, jedoch nicht öffentlich-rechtliche Verträge. Entscheidungen mit unmittelbarer Rechtswirkung sind dem Innenminister vorbehalten, soweit es um den Zusammenschluss, die Änderung oder Auflösung von Ämtern geht.

Die Übertragung staatlicher Aufgaben im Rahmen einer „Freiwilligenphase“ durch Verwaltungsvorschrift ist ohnehin problematisch, da die Übertragung dezentraler Staatsaufgaben auf die Kommunen als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nur durch Gesetz oder Verordnung aufgrund eines Gesetzes erfolgen darf (Art. 48 Abs. 4 LVerf, § 3 Abs. 1 GO).

Der Behauptung, diese Rechtsfrage habe keine Relevanz, weil der Innenminister die Verträge ohnehin lediglich als Vorschläge bewerte, wird widersprochen. Die Kläger haben im Rahmen des Verfahrens wiederholt darauf hingewiesen, dass Verwaltungshandlungen durch die kommunale Ebene unzulässig sind, wenn der Gesetzgeber diese dem Innenministerium und damit der staatlichen Ebene übertragen hat. Sie haben u. a. diese Rechtsauffassung zur Grundlage ihres Abstimmungsverhaltens gemacht.

3. Der Innenminister hat den Zusammenschluss von Ämtern durch Verwaltungsakt zu regeln und dabei Ermessensgrundsätze zu beachten, so die rechtlichen Bindungen (gesetzlichen Grenzen) des Ermessens (§ 40 VwVfG = § 73 LVwG SH), im vorliegenden Fall insbesondere die Richtlinien des Gesetzgebers über die Abgrenzung von Ämtern, nach denen die sozio-ökonomischen Verflechtungen zugrunde zu legen sind. Die Richtlinien des § 2 AO sind zwingende Vorschriften (§ 1 Abs. 2 AO). Darüber hinaus soll der Bezirk der unteren Verwaltungseinheit nach Möglichkeit mit dem Nahbereich der in §§ 14 ff LEntwGrG festgelegten Zentralorte identisch sein (vgl. Bracker, Amtsordnung für SH, § 2 Erl. 1). Bereits aus diesem Grunde wäre beispielsweise die Trennung der Gemeinden Hohenlockstedt und Lohbarbek, die in großen Teilbereichen eine gemeinsame Siedlungs- und Infrastruktur haben, durch Amtergrenzen (Verwaltungsgrenzen) unzulässig, aber auch die Trennung des Zentralortes Hohenlockstedt von seinem Nahbereich (siehe dazu Nr. 3.1.1 Regionalplan IV).

Die Festlegungen der Raumordnung sind als ermessensabegrenzende Vorschriften zu beachten. Nach § 1 LEntwGrG gelten die Grundsätze der Raumordnung unmittelbar für die Landesplanungsbehörde und alle sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung. Durch § 4 Abs. 2 ROG (bundesrechtliches Rahmengesetz) und § 4 Abs. 1 LaplaG legen Bundes- und Landesgesetzgeber verpflichtend fest, dass alle Träger der öffentlichen Verwaltung unbeschadet ihrer sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit für die Verwirklichung der Raumordnungspläne einzutreten haben und keine Planungen aufstellen, bestehen lassen, genehmigen oder verwirklichen sowie Maßnahmen durchführen dürfen, die mit den Raumordnungsplänen nicht in Einklang stehen. Eine Verwaltungsstrukturreform gehört zu diesen Maßnahmen. Die Verflechtungen Hohenlockstedts mit seinem planungsrechtlich festgeschriebenen Nahbereich und seiner Funktionsfähigkeit als ländlicher Zentralort werden ignoriert.

4. Fehlerfreie Ermessenentscheidungen erfordern die gerechte Abwägung der vorgelegenen verschiedenartigen Belange, wobei die Beachtung der Richtlinien nach § 2 Abs. 1 AO zwingende Vorschrift ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 AO). Die Abwägungsgesichtspunkte des § 2 Abs. 1 AO sind einzustellen (vgl. Bracker, a. a. O., § 1 Erl. 5 mit weiteren Hinweisen). Diese Abwägung ist nicht delegierbar. § 2 Abs. 1 Satz 2 AO fordert die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, soweit möglich, im Besonderen der Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse sowie der kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen (siehe dazu auch die Koalitionsvereinbarung für die 16. Legislaturperiode; Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur vom 28. 06. 2006).

Bei behördlicher Ermessenentscheidung ist zu beachten, dass die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten (Alternativen und Varianten) erkannt und gewürdigt werden, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird, dass die Entscheidung mithin angemessen ist, dass die rechtlichen Bindungen (die gesetzlichen Grenzen) des Ermessens beachtet werden (§ 40 VwVfG = § 73 LVwG SH), dass im Übrigen alle Argumente nach dem Gesetzeszweck bewertet/gewichtet werden und sich daraus die Entscheidung ergibt (Abwägung) und dieser Abwägungsvorgang in einer Begründung deutlich gemacht wird (§ 39 Abs. 1 S. 2 und 3 VwVfG = § 109 Abs. 1 S. 2 und 3 LVwG SH, vgl. dazu: Hofmann/Gerke Allgemeines Verwaltungsrecht,

Rdnr. 425; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Rdnr. 17; Förster/Friedersen/Rohde, Landesverwaltungsgesetz (Er. zu § 73, u. a.).

Der Innenminister nimmt einer derartige Abwägung mit dem beanstandeten Bescheid nicht vor. Ignoriert werden die Entscheidungskriterien nach §§ 1, 2 AO, aber auch die Festlegungen gemäß Landesplanung. Es liegt damit ein Ermessenfehler in Form des Ermessennichtgebrauchs oder der Ermessenunterschreitung vor, was Rechtswidrigkeit begründet.

Die Verletzung des Abwägungsgebots führt zur rechtswidrigen Ermessensausübung (vgl. Bracker, AO, § 2 Rdnr. 1b) unter Hinweis auf BVerwG, DÖV 1970 S. 277). Eine sachgerechte Abwägung fand nicht statt. Entscheidungsgrundlage war lediglich der mehrheitlich geäußerte Wille der Gemeindevertretung, der jedoch allenfalls bei der Kollision verschiedener gleichwertiger Gesichtspunkte und bei Beachtung des Normzwecks relevant sein dürfte.

Die Vorschriften der Amtsordnung (§§ 1, 2) sind mit den planungrechtlichen Grundlagen und Grundsätzen zur Landesentwicklung weitgehend identisch. Bei Planungen und Maßnahmen sind siedlungsstrukturelle, funktionelle, wirtschaftliche, verkehrliche und naturräumliche Kriterien zu beachten. Der Unterschied besteht darin, dass die Amtsordnung dies auch für Verwaltungsgrenzen vorschreibt. Dies kann auch nicht anders sein, da die Trennung von Strukturen durch zusätzliche Verwaltungsgrenzen mehr Koordinierungsbedarf bis zur Blockade wichtiger Vorhaben und damit mehr unwirtschaftliche Bürokratie bedeuten und die Verlagerung der Amtsverwaltung aus einer Großgemeinde mit 6.300 Einwohnerinnen und Einwohnern gegen die Bürgernähe einer Verwaltung gerichtet ist. Eine Großgemeinde soll künftig ohne Amtsverwaltung sein, während andere Städte und Gemeinden, die wesentlich kleiner sind (zum Beispiel Wilster mit 4430, Schnenefeld mit 2530, Kränze mit 2440, Breitenburg mit 1060 Einwohnern oder gar „Kragämter“ ohne Zentralgemeinde Sitz von Amtsverwaltungen bleiben sollen. Dies ist mit den Zielen der Raumordnung nicht zu vereinbaren.

Durch die gemeinsame Siedlungs- und Infrastruktur der Gemeinden Lohbarbek und Hohenlockstedt als zentraler Ort im Rahmen des zentralörtlichen Systems ist eine enge Verflechtung in diesem Bereich vorhanden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Nahversorgung, Kindergarten, Schule, offene Jugendarbeit, Kirche, Friedhof, Abwasserbehandlung und Trinkwasserversorgung. Lohbarbek hat 720 Einwohner, davon leben nach hiesigen Berechnungen etwa 400 im Verflechtungsbereich, d. h. es gibt mithin enge sozio-ökonomische Beziehungen. Eine Trennung durch eine zusätzliche Verwaltungsgrenze ist nach hiesiger Auffassung nicht nur rechtswidrig, sondern geradezu kontraproduktiv mit Blick auf die Ziele der Landesregierung.

5. Sämtliche vorstehenden Argumente wurden im Rahmen der Diskussion über die Verwaltungsstrukturreform in den Sitzungen des Amtsausschusses Hohenlockstedt seit dem 23. 02. 2006 und der Gemeindevertretung seit dem 23. 03. 2008 durch die Kläger vorgetragen, teilweise als schriftliche Wortbeiträge an die Verwaltung ausgehändigt.

Friedrich Kortüm, Drosselweg 14,
25551 Hohenlockstedt

Friedrich Kortüm

Theodor Scheit, Berliner Straße 38
25551 Hohenlockstedt

Theodor Scheit

Hanne-Luise
Marie Scheit, Berliner Straße 38
25551 Hohenlockstedt

Hanne-Luise Scheit

Rositta Krämer, Breite Straße 29
25551 Hohenlockstedt

Rositta Krämer

Kristin Fuchs, Lohmühlenweg 20
25551 Hohenlockstedt

Kristin Fuchs

Christian Soyka, Eichenring 7
25551 Hohenlockstedt

Christian Soyka

Sabine Soyka, Eichenring 7
25551 Hohenlockstedt

Sabine Soyka

Jürgen Kirsten, Stormstraße 2
25551 Hohenlockstedt

Jürgen Kirsten

Torsten Flössner, Birkenallee 15
25551 Hohenlockstedt

Torsten Flössner

Ralf Kirstein, Lohmühlenweg 21
25551 Hohenlockstedt

Ralf Kirstein

Abschrift

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

6. Kammer
Der Vorsitzende

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Brockdorf-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig

Herrn
Friedrich Kortüm und andere
Drosselweg 14
25551 Hohenlockstedt

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

6 A 184/07

1541

28.12.2007

Sehr geehrter Herr Kortüm und andere,

In der Verwaltungsrechtssache

Kortüm und andere / Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

ist die Klage hier am 28.12.2007 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Es wird darum gebeten,

- das Aktenzeichen künftig bei allen Schriftsätzen anzugeben,

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer das Verfahren grundsätzlich einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

In der vorliegenden Sache kommt eine entsprechende Verfahrensweise in Betracht. Sie erhalten hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Kastens

Beglaubigt:

Eimann

Justizangestellte